Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10187 – BBC/ITV/Channel 4/Freesat

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 143/07)

1. Am 8. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— The British Broadcasting Corporation („BBC", Vereinigtes Königreich);

— ITV Network Limited („ITV", Vereinigtes Königreich);

— Channel 4 Television Corporation („Channel 4", Vereinigtes Königreich);

— Freesat (UK) Limited („Freesat", Vereinigtes Königreich).

BBC, ITV und Channel 4 übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Digital UK Trading Limited (Vereinigtes Königreich) die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Freesat.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BBC: öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die ein breit gefächertes Spektrum an Fernseh- und Hörfunkprogrammen, den iPlayer und andere Abrufdienste anbieten, auf die Gebührenzahler im gesamten Vereinigten Königreich über verschiedene Plattformen und Geräte zugreifen können;

— ITV: Rundfunkunternehmen mit integrierter Produktion, das hochwertige Inhalte erstellt, über das Eigentum daran verfügt und auf verschiedenen Plattformen weltweit vertreibt. Es verfügt zusätzlich zu seinem Hauptsender ITV über ein breit gefächertes Portfolio von kommerziellen Sendern;

— Channel 4: in öffentlich-rechtlichen Eigentum stehende und kommerziell finanzierte Rundfunkanstalt mit einem Portfolio von Sendern, die über verschiedene Plattformen und Geräte kostenlos empfangbar sind;

— Freesat: Gemeinschaftsunternehmen von BBC und ITV, das eine Plattform für die Ausstrahlung von Satellitenfernsehen für rund 1,1 Mio. Haushalte anbietet (kostenlose lineare Fernsehprogramme und Abrufdienste über Satellit sowie kostenpflichtige auf Abruf verfügbare Inhalte). Zudem bietet es technische Unterstützung und Beratungsleisten für eine kleine Zahl internationaler Kunden an, denen es Lizenzen für bestimmte Technologien und Knowhow im Bereich kostenfreie TV-Dienste erteilt hat.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10187 – BBC/ITV/Channel 4/Freesat

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN